Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Verteilung ALLGEMEIN

A 2

Generalversammlung

A/RES/52/135 27. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 112 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/52/644/Add.2)]

52/135. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten² verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/49 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997⁴ und unter Hinweis auf die Resolution 51/98 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6

¹Resolution 217 A (III).

²Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

⁴Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993⁵, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsch, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

- 1. ersucht den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;
- 2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha⁶, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;
- 3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha⁷, insbesondere von seinen Anliegen hinsichtlich der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die anstehenden landesweiten Wahlen sowie seiner Besorgnisse hinsichtlich des Problems der Straflosigkeit, der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung der Rechtsstaatlichkeit sowie des Einsatzes von

⁵Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁶A/52/489.

⁷E/CN.4/1997/85.

Folter, der Verwaltung der Gefängnisse, der Mißhandlung von Gefangenen, der Kinderprostitution und des Kinderhandels;

- 4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Regierung Kambodschas auf mehrere Empfehlungen in den früheren Berichten des Sonderbeauftragten nicht eingegangen ist, und fordert sie nachdrücklich auf, möglichst bald darauf einzugehen;
- 5. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, einschließlich Vergewaltigung, illegale Festnahme und Freiheitsentziehung, und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;
- 6. bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis über die während der bewaffneten Ausschreitungen Anfang Juli 1997 und im Anschluß daran begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, über die der Sonderbeauftragte und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha in seinem Memorandum über summarische Hinrichtungen, Folter und Vermißte berichtet hat, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, mit hohem Vorrang gründlich und unparteilisch gegen die für diese schweren Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu bringen;
- 7. stellt fest, daß die Urheber der am 30. März 1997 in Phnom Penh verübten Gewalt gegen eine friedliche und rechtmäßige Demonstration von ihre demokratischen Rechte ausübenden Oppositionellen, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte forderte, bisher nicht identifiziert und vor Gericht gebracht wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich zum Handeln auf:
- 8. *nimmt mit ernster Besorgnis* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten betreffend korrupte Praktiken im Gerichtswesen und in der Gefängnisverwaltung *zur Kenntnis* und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das Problem der korrupten Praktiken anzugehen und sich verstärkt um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen Gerichtswesens, namentlich die Einberufung des Obersten Rats der Richterschaft, zu bemühen, ein System einzurichten, das die Grundversorgung der Gefangenen gewährleistet, und sich auch weiterhin um eine Verbesserung der physischen Haftbedingungen zu bemühen;
- 9. *betont*, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich von höchstem Vorrang ist, sich mit dem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem der Straflosigkeit auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung von Artikel 51 des Beamtengesetzes aus dem Jahr 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren, und daß all dies für die Schaffung eines für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen förderlichen Umfelds unabdingbar ist;

- 10. stellt fest, daß für Mai 1998 landesweite Wahlen angesetzt sind, und fordert die Regierung Kambodschas mit äußerstem Nachdruck auf, die wirksame Arbeit einer Mehrparteiendemokratie zu fördern und sicherzustellen, namentlich das Recht, politische Parteien zu gründen, sich zur Wahl zu stellen, sich frei an einer repräsentativen Regierung zu beteiligen, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und auf Information, im Einklang mit den Grundsätzen in Ziffer 2 und 4 des Anhangs 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen:
- 11. bekundet ihre Unterstützung für die vom Generalsekretär in Kambodscha unternommenen Anstrengungen, namentlich für die Rolle der Büros der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Rückkehr der sich derzeit außer Landes aufhaltenden politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin jedes Ersuchen der Regierung Kambodschas um Hilfe bei der Abhaltung der Wahlen, namentlich bei der Koordinierung und Überwachung, zu prüfen;
- 12. begrüßt die Maßnahmenvorschläge, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen⁸ zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁹ unterbreitet hat, um sicherzustellen, daß die anstehenden landesweiten Wahlen frei und fair sind, sowie die dem Generalsekretär von den kambodschanischen Führern gegebenen Zusicherungen, mit denen sie sich zur Abhaltung von Wahlen und zur Garantie der Sicherheit aller zurückkehrenden politischen Führer und der vollen Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten verpflichtet haben, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dies die Rückkehr der politischen Führer aus dem Ausland erleichtern wird:
- 13. betont die Notwendigkeit, daß im Einklang mit eingeführten internationalen Normen stehende gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Wahlen, auf die sich die Nationalversammlung einigen und die sie beschließen muß, geschaffen werden, daß die Sicherheitskräfte sich während der Wahlkampagne neutral verhalten, daß freier und gleichberechtigter Zugang zu den elektronischen und den Printmedien besteht, daß die Stimmabgabe geheim erfolgt, daß den lokalen und internationalen Beobachtern volle Kooperation gewährt wird und daß alle Parteien konstruktiv handeln und den Ausgang der Wahlen akzeptieren;
- 14. *legt* der Regierung Kambodschas *eindringlich nahe*, ein unabhängiges Organ zur Überwachung der Abhaltung der Wahlen einzurichten, um freie, faire und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten, und sicherzustellen, daß der Verfassungsrat einberufen wird, um Streitigkeiten bei der Wahl beizulegen;
- 15. *macht sich* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und wonach sich ihre Verbrechen, namentlich Geiselnahme

⁸A/51/453/Add.1.

⁹A/51/453.

und Tötung von Geiseln, bis in die Gegenwart fortsetzen, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

- 16. *ersucht* den Generalsekretär, das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht zu prüfen, namentlich die Möglichkeit, daß der Generalsekretär eine Sachverständigengruppe einsetzt, die die vorliegenden Beweismittel bewertet und weitere Maßnahmen vorschlägt, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen auseinanderzusetzen;
- 17. fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel zu ergreifen und in diesem Zusammenhang mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;
- 18. begrüßt die im Mai 1997 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Kambodschas zur Formalisierung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderarbeit;
- 19. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen kambodschanischen nichtstaatlichen Organisationen in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas einzubeziehen, und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien, fairen und glaubhaften Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;
- 20. *legt* der Regierung Kambodschas *außerdem nahe*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren, und sieht der Schaffung einer solchen Institution mit Interesse entgegen;
- 21. stellt mit Genugtuung fest, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;
- 22. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die

Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

- 23. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;
- 24. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung 12. Dezember 1997